

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210168-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Bertschi
und Oberrichter lic. iur. Wenker sowie Gerichtsschreiberin MLaw
Wolter

Urteil vom 13. September 2021

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Groth,
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

1. **A.**_____,
 2. **B.**_____ **AG,**
- Privatkläger

gegen

C._____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom
30. November 2020 (DG200155)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 21. Juli 2020 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte C. _____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Zivilklagen des Privatklägers A. _____ und der Privatklägerin B. _____ AG werden auf den Zivilweg verwiesen.
3. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 50'000.– (inkl. Zins) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die nachfolgenden polizeilich sichergestellten und beim Forensischen Institut unter der Referenznummer K190303-016 / 74868454 lagernden Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids dem Beschuldigten innert einer Frist von einem Monat auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen werden:
 - Herrenjacke schwarz, Marke "Woolrich" (Asservat-Nr. A012'389'774),
 - Kapuzenpullover schwarz, Marke "O'Neill" (Asservat-Nr. A012'389'785),
 - Herrenhose schwarz, Marke "yourturn" (Asservat-Nr. A012'389'796),
 - Freizeitschuh schwarz, Marke "Nike Air" (Asservat-Nr. A012'389'810).
5. Die nachfolgenden polizeilich sichergestellten und beim Forensischen Institut unter der Referenznummer K190303-016 / 74868454 lagernden Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids dem Geschädigten D. _____ innert einer Frist von einem Monat auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen werden:
 - Herrenjacke schwarz, Marke "Be Edgy" (Asservat-Nr. A012'393'305),

- Kapuzenpullover schwarz, Aufschrift "Compton" (Asservat-Nr. A012'393'394),
 - Pullover weiss/grau, Marke "Angelo Litrico" (Asservat-Nr. A012'393'407),
 - Hose schwarz, Marke "Zara Men" (Asservat-Nr. A012'393'418).
6. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K190303-016 / 74868454 lagernden Spuren und Spureenträger werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids vernichtet.
7. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:
- | | | |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 5'000.00 | Gebühr Anklagebehörde |
| Fr. | 20'344.95 | Gutachten/Expertisen etc. |
| Fr. | 690.00 | Auslagen Untersuchung |
| Fr. | 1'200.00 | Gerichtsgebühr für das Haftbeschwerdeverfahren vor dem OGZ, Geschäfts-Nr. UB190026-O |
| Fr. | 4'226.00 | diverse Kosten |
| Fr. | 38'263.20 | amtliche Verteidigung |
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Diese Kosten, einschliesslich der Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.– für das Haftbeschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. UB190026-O), werden auf die Gerichtskasse genommen.
8. Die amtliche Verteidigerin wird mit Fr. 38'263.20 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

- a) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 87 S. 2, schriftlich)

Es sei die Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 30. November 2020 aufzuheben und dem Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 24'800.– zuzusprechen.

- b) Der amtlichen Verteidigung:
(Urk. 92 S. 2, schriftlich)

Die Berufung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sei abzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Staatskasse.

Erwägungen:

I.

1. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 30. November 2020 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung sowie der Sachbeschädigung freigesprochen und ihm eine Genugtuung von Fr. 50'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Weiter wurde die Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen und über sichergestellte Gegenstände entschieden. Zudem regelte das vorinstanzliche Gericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 78 S. 29 ff.).

2. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung an (Urk. 68; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde ihr am 23. Februar 2021 zugestellt (Urk. 74/1). Mit Eingabe vom 9. März 2021 reichte die Staatsanwaltschaft rechtzeitig die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 79; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO).

3. Mit Präsidialverfügung vom 19. März 2021 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist für Anschlussberufung angesetzt (Urk. 81), welche ungenutzt verstrich. Am 21. April 2021 wurde beschlossen, das Berufungsverfahren schriftlich durchzuführen und der Staatsanwaltschaft gleichzeitig Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 85). Mit Eingabe vom 27. April 2021 reichte die Staatsanwaltschaft ihre Berufungsbegründung ein (Urk. 87), worauf dem Beschuldigten mit Verfügung vom 28. April 2021 Frist für die Berufungsantwort angesetzt wurde (Urk. 88). Diese liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Juni 2021 einreichen (Urk. 92). Damit erweist sich das vorliegende Verfahren als spruchreif.

4. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Berufung Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils an und beantragt, dem Beschuldigten eine tiefere Genugtuung zuzusprechen (Urk. 79 S. 4; Urk. 87 S. 2). Nachdem das Urteil der Vorinstanz bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Zivilpunkt), 4-6 (Entscheid über sichergestellte Gegenstände) sowie 7-8 (Kosten- und Entschädigungsdispositiv) nicht angefochten wurde, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

1. Die Staatsanwaltschaft verlangt mit ihrer Berufung die Zusprechung einer Genugtuung an den Beschuldigten von lediglich Fr. 24'800.–. Zur Begründung führt sie zusammengefasst an, dass der Beschuldigte stets in unbeständigen Verhältnissen gelebt und bis zum 24. Altersjahr keine Ausbildung abgeschlossen

habe. Er werde von der Fürsorgebehörde, teilweise von der Sozialhilfe unterstützt. Der Beschuldigte habe vor der Inhaftierung eine kaufmännische Ausbildung an der E._____ gemacht, wobei er während der Untersuchungshaft habe weiter studieren können und den Lehrgang nach seiner Entlassung habe fortsetzen können. Der Beschuldigte habe durch die Haft keine Arbeitsstelle verloren, sondern sein Praktikum nicht antreten können, was er nachholen könne. Es sei nicht zutreffend, dass er seine Lehrabschlussprüfung aufgrund der Haft nicht habe absolvieren können, da er gar keine Abschlussprüfung zu absolvieren gehabt habe, zumal er erst drei der sechs Semester dauernden Ausbildung besucht habe. Es sei daher einzig eine zeitliche Verzögerung von sieben Monaten entstanden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit 23 Jahren bereits fünf Vorstrafen, auch wegen Gewaltdelikten, aufweise und sich auch schon in Haft bzw. im Strafvollzug befunden habe und die Beeinträchtigung seines Rufes damit als gering einzustufen sei. Die Staatsanwaltschaft kommt daher zum Schluss, dass der von der Vorinstanz gewährte Ansatz von Fr. 200.– pro Hafttag erheblich überhöht sei und es sich rechtfertige, bei einer Haftdauer von 228 Tagen den Ansatz ab 10 Hafttagen auf Fr. 150.– pro Tag und ab 30 Tagen auf Fr. 100.– pro Tag zu reduzieren, weshalb eine Genugtuung von Fr. 24'800.– angemessen sei (Urk. 87).

2. Die Verteidigung des Beschuldigten macht zusammengefasst geltend, dass die Verhaftung den Beschuldigten in einem Zeitpunkt getroffen habe, welcher kaum ungünstiger hätte sein können. Er habe sich mitten in der Ausbildung und kurz vor der Lehrabschlussprüfung befunden. Endlich habe er eine Perspektive gesehen und sei dann aus seinem normalen Leben gerissen worden. Nach einem Suizidversuch habe der Beschuldigte ins Inselspital Bern verlegt werden müssen. Selbst wenn es zutreffen würde, dass der Beschuldigte in unbeständigen Verhältnissen gelebt habe, könne daraus keine Reduktion der Genugtuung begründet werden. Entscheidend sei, dass der Beschuldigte bereits die Zusage für das (im Rahmen der Lehre) erforderliche Praktikum erhalten habe. Die Abschlussprüfung habe der Beschuldigte verpasst, da er im Zeitpunkt der Verhaftung im 4. Semester seiner KV-Ausbildung im 4-2-Modell gewesen sei. In diesem Modell besuchten die Lehrlinge zuerst den ganzen Schulunterricht inkl. Lehrab-

schlussprüfung während vier Semestern und danach ein einjähriges Praktikum (zwei Semester), um danach die Lehrabschlussprüfung "Branche" abzuschliessen, wobei die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses nach Absolvierung beider Abschlussprüfungen erfolge. Weiter bringt die Verteidigung vor, dass der bereits unterzeichnete Praktikumsvertrag mit einer Bank hervorragende Konditionen vorgesehen habe (u.a. Brutto-Jahreslohn von Fr. 22'800.-), welcher Vertrag aufgrund der andauernden Untersuchungshaft aufgelöst worden sei. Mit viel Glück habe der Beschuldigte nach seiner Entlassung einen neuen Praktikumsvertrag mit einer Umzugsfirma mit weniger guten Konditionen abschliessen können (Brutto-Jahreslohn von Fr. 15'000.-). Der Beschuldigte sei somit eines früheren Ausbildungsabschlusses, eines günstigeren Ausbildungsvertrags und eines renommierten Ausbildungsbetriebs beraubt worden und habe durch den späteren Ausbildungsabschluss im Sommer 2021 (statt wie geplant im Sommer 2020) ein ganzes Jahr Arbeitstätigkeit und damit Einkommen verloren. Schliesslich weist die Verteidigung darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren völlig unnötig verzögert habe und befasst sich eingehend damit, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren während eines Ausstandsverfahrens nicht weitergeführt und sich über Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts hinweggesetzt habe (Urk. 92).

3. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Nach der Rechtsprechung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art

und Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteile des Bundesgerichts 6B_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2 und 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.1 m.w.H., BGE 113 IB 155 E. 3b = Pra 77 [1988] Nr. 96).

4.1. Der Beschuldigte wurde am 3. März 2019 um 10:35 Uhr an der F.____-strasse in Zürich verhaftet, nachdem er gegenüber einer anderen Person verbal ausfällig und aggressiv reagierte und nicht beruhigt werden konnte (Urk. 15/1). Er befand sich ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Oktober 2019, 15:20 Uhr, in Untersuchungshaft (Urk. 15/40), was 228 Tagen entspricht. Hernach trat er den ordentlichen Strafvollzug (geschlossener Vollzug) noch offener Vollzugstitel an (Urk. 15/42, Urk. 15/45, Urk. 15/46). Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Verhaftung knapp 24 Jahre alt und damit noch relativ jung. Zu beachten ist, dass er nicht zum ersten Mal im Gefängnis war, sondern im Rahmen anderer Strafverfahren, in denen er rechtskräftig verurteilt wurde, bereits mehrfach in Untersuchungshaft versetzt wurde, nämlich einmal 32 Tage in einem Jugendstrafverfahren und einmal 12 Tage in einem ordentlichen Strafverfahren (vgl. Urk. 80; Beizugsakten Bezirksgericht Meilen, Geschäfts-Nr. DJ160002-G, Urk. 16-21, Urk. 78 S. 97; Beizugsakten Staatsanwaltschaft See/Oberland, Verfahrens-Nr. 2017/10096 Urk. 34/1-13). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte erst kurz vor Haftantritt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen verurteilt wurde (Urk. 80 S. 3). Angesichts dieser Umstände dürfte die durch die Verhaftung entstandene Belastung

beim Beschuldigten geringer gewesen sein als bei einer Person, welche zum ersten Mal in Haft versetzt wird. Der trotz des jungen Alters des Beschuldigten lange Strafregisterauszug zeigt zudem, dass der Beschuldigte kein unbescholtener Bürger ist, sondern - vor allem auch wegen Gewaltdelikten - immer wieder straffällig geworden war (Urk. 100). Zu beachten ist, dass die aus dem Strafregisterauszug vom 6. September 2021 (Urk. 100) noch ersichtliche Verurteilung vom 29. Juli 2011 in die vorliegende Beurteilung nicht miteinfließt, da diese nächstens entfernt wird (vgl. Art. 369 Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 2).

4.2. Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschuldigte im Frühjahr 2019 im 4. Semester des Lehrgangs KV-College an der E._____ befand und nach seiner Haftentlassung im Februar 2020 wieder in das 4. Semester einsteigen konnte (Urk. 15/56). Das Studium des Beschuldigten hat sich damit aufgrund der Untersuchungshaft um rund ein Jahr verzögert und er konnte zumindest den ersten Teil seiner Lehrabschlussprüfung nicht wie geplant im Sommer 2019 absolvieren (Urk. 92 S. 3, Prot. I S. 12). Daran ändert nichts, dass die Untersuchungshaft bereits im Oktober 2019 beendet wurde, denn die Wiederaufnahme des Lehrgangs im 4. Semester kann erst im Frühling erfolgen, was dem Aufbau des Studiums geschuldet ist. Mit der Vorinstanz ist zudem anzunehmen, dass der Beschuldigte aufgrund der andauernden Untersuchungshaft seine Praktikumsstelle am 1. Juli 2019 bei der Bank G._____ nicht antreten konnte (Prot. I S. 10, Urk. 17/12, Urk. 93/2). Auch wenn es sich dabei um ein befristetes Praktikum handelt, steht ausser Frage, dass er dieses im Rahmen seiner beruflichen Ausbildung zu absolvieren hatte (Urk. 92 S. 3 f., Urk. 93/2). Dabei ist durchaus zu beachten, dass die Praktikumsstelle, welche der Beschuldigte dann ein Jahr später bei einem Umzugsunternehmen antreten konnte, weniger gute Konditionen aufwies (Urk. 93/3) und die Ausbildung bei einer Bank sicherlich ein höheres Renommee genießt. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Lehre – und damit auch das für den Lehrabschluss erforderliche Praktikum – für den Beschuldigten, der eine schwierige Kindheit hatte (vgl. Urk. 17/21 S. 43 ff.) und trotz seines jungen Alters bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt kam (vgl. Urk. 80), von zentraler Bedeutung war. Das Leben des Beschuldigten lief durch die Lehre endlich in geordneten Bahnen, was durch die lange dauernde Haft gefährdet wurde. Auch im psychiatri-

schen Gutachten wurde festgehalten, dass es in legalprognostischer Hinsicht von zentraler Wichtigkeit sei, dass der Beschuldigte den begonnenen positiven Weg, d.h. die Berufsausbildung, fortsetzen könne (Urk. 17/21 S. 59).

4.3. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungshaft den Beschuldigten offensichtlich auch psychisch sehr belastete. So hat er gemäss Rapport des Gefängnis Zürich vom 14. Mai 2019 in seiner Zelle Vorbereitungen zum Suizid getroffen und Suizidäusserungen getätigt, worauf der Notfallpsychiater benachrichtigt und der Beschuldigte in die Bewachungsstation am Inselspital Bern eingewiesen wurde (Urk. 15/13-14). Dieses diagnostizierte beim Beschuldigten eine Anpassungsstörung und eine depressive Reaktion mit akuter Suizidalität. Der Beschuldigte gab gegenüber den behandelnden Ärzten des Inselspitals an, dass er die KV-Lehre habe abbrechen müssen, da er im Gefängnis sei und sein Job gekündigt worden sei. Wegen der langen Haft und der Verluste in der vorherigen Zeit sowie der seit ein bis zwei Wochen aufgetretenen depressiven Verstimmung habe er den Suizidversuch gemacht (Urk. 17/12). Dass die Haft den Beschuldigten sehr mitgenommen hat und er in dem Moment keinen Grund sah, weiterzuleben, geht auch aus seinem kurz nach seinem Suizidversuch verfassten, an seine Anwältin gerichteten Schreiben hervor (Urk. 93/1).

4.4. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte während einer relativ langen Zeit in Untersuchungshaft befand und die Staatsanwaltschaft den Fall in dieser Zeit nicht beförderlich behandelte. So hat das Obergericht am 22. März 2019 erstmals angedeutet und im Beschluss vom 27. Juni 2019 explizit festgehalten, dass zur Abklärung der Rückfallprognose und damit zur Begründung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr ein psychiatrisches Kurzgutachten in Auftrag zu geben sei (Urk. 15/10 S. 14, Urk. 15/16 S. 10). Erst am 12. August 2019 und nur drei Wochen vor Ablauf der Haftfrist gab die Staatsanwaltschaft ein umfassendes psychiatrisches Gutachten in Auftrag (Urk. 17/1), worauf das Obergericht diese mit Beschluss vom 2. September 2019 anwies, innert vier Wochen ein Kurzgutachten einzuholen (Urk. 15/32). Eine Vorabstellungnahme zum Gutachten lag dann – aufgrund der Ferienabwesenheit der Gutachterin (Urk. 17/7) und nach neuerlicher Verlängerung der Untersuchungshaft (Urk. 15/35) – am

9. Oktober 2019 vor (Urk. 17/19). Schliesslich wurde der Beschuldigte am 16. Oktober 2019 unter Auflage von Ersatzmassnahmen aus der Haft entlassen (Urk. 15/40). Da die Untersuchungshaft seit dem 22. März 2019 mit Wiederholungsgefahr begründet wurde und seit diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines Kurzgutachtens im Raum stand, ein solches aber erst Anfang Oktober 2019 vorlag, wurde das Beschleunigungsverbot verletzt, was entsprechend zu berücksichtigen ist. Ebenso ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft – wie höchststrichterlich festgestellt wurde – bis zum Entscheid über ein vom Beschuldigten eingereichtes Ausstandsgesuch während knapp zwei Monaten, in denen sich der Beschuldigte in Haft befand, keine Verfahrenshandlungen vornahm. Die Weigerung der Staatsanwaltschaft, während dieser Zeit weitere Untersuchungsmassnahmen vorzunehmen, stellt gemäss Bundesgericht einen nicht leicht zu nehmenden Verfahrensfehler dar (Urteil des Bundesgerichts 1B_293/2019 vom 10. September 2019 E. 3.2 = Urk. 93/4).

4.5. Angesichts der unter E. 4.1. dargelegten Vorgeschichte des Beschuldigten erschiene nach der ersten Haftzeit von zehn Tagen eine deutliche Reduktion der Genugtuung angezeigt. In Anbetracht der nicht unerheblichen Auswirkungen, welche die Haft auf den Beschuldigten hatte, namentlich den Verlust der Praktikumsstelle und die psychischen Probleme sowie die nicht beförderliche Behandlung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft während der Dauer der Untersuchungshaft, erscheint es nichtsdestotrotz angemessen, die Genugtuung ab dem elften Tag auf Fr. 175 pro Tag und nicht auf einen tieferen Betrag herabzusetzen. Entsprechend ist der Beschuldigte für die ersten zehn Tage mit Fr. 200.– zu entschädigen und für die weiteren 218 Tage mit Fr. 175.– pro Tag, was einem Betrag von Fr. 40'150.– entspricht. Der Beschuldigte verlangt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, mit welchem ein Pauschalbetrag inkl. Zins zugesprochen wurde und damit implizit auch die Verzinsung der Genugtuung. Vorliegend ist 5% Zins ab dem 8. März 2019 auf dem Betrag von Fr. 2'000.– für die erste Haftzeit und 5% Zins ab dem 4. Juli 2019 auf dem Betrag von Fr. 38'150.– geschuldet (je mittlerer Verfall).

III.

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'800.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Bestätigung der vorinstanzlich ausgesprochenen Genugtuung teilweise, weshalb es angemessen erscheint, ihm die Kosten zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht im Umfang von einem Viertel bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht ein Honorar von Fr. 2'808.40 geltend (Urk. 99), was ausgewiesen und angemessen ist. Die amtliche Verteidigung ist daher mit Fr. 2'808.40 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 30. November 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Zivilpunkt), 4-6 (Entscheid über sichergestellte Gegenstände) sowie 7-8 (Kosten- und Entschädigungsdispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 40'150.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'808.40 amtliche Verteidigung

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Viertel vorbehalten.

4. Schriftliche Mitteilung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten,
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
- die Privatklägerschaft,

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 13. September 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Wolter